

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 25. März 2011

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Überarbeitung der Spaltenzuordnung der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen vom Juli 2010. Die komplette SI-RL finden Sie [hier](#).

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen vom Juli 2010 (rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft)

Mit dem Beschluss zur Änderung der Anlage 1 der SI-RL setzt der G-BA die neu gefassten Impfeempfehlungen der STIKO, die mit dem [Epidemiologischen Bulletin Nr. 30/2010](#) veröffentlicht wurden, um.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen die Impfungen gegen Cholera, Masern, Meningokokken, Pertussis und Röteln.

Impfung gegen **Cholera**: Bei der Indikation erfolgte eine Präzisierung und Anpassung an die nationalen und internationalen Empfehlungen. (Achtung! – für Reiseimpfungen besteht kein Leistungsanspruch!)

Die Impfung gegen **Masern** wird jetzt für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen (≥ 18 Jahre) mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit – auch wenn sie im Gesundheitsdienst, in der Betreuung von Immundefizienten oder in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten (hierzu sind die Hinweise in Spalte 3 der Anlage 1 zu beachten) – als einmalige Impfung vorzugsweise mit einem MMR-Impfstoff aufgenommen.

Die Änderungen der STIKO in Bezug auf die Postexpositionsprophylaxe bei Masern führt zu keiner Änderung der Anlage 1 der SI-RL, da die postexpositionelle Gabe nicht Gegenstand der SI-RL ist. Dies gilt auch für Änderungen der Empfehlungen in Bezug auf die Impfung gegen Masern im Rahmen des Ausbruchs.

Bei der Impfung gegen **Meningokokken** erfolgte die Konkretisierung, dass die Immunisierung im 2. Lebensjahr mit einer Dosis Meningokokken-C-Konjugatimpfstoff erfolgt.

Bei den Indikationsimpfungen gegen **Pertussis** wird nunmehr von Frauen im gebärfähigen Alter gesprochen (statt von Frauen mit Kinderwunsch).

Bei der Indikationsimpfung gegen **Röteln** wird die zweimalige Impfung für ungeimpfte Frauen und Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter vorgesehen. Einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter erhalten eine 2. Impfung. Bei entsprechender Indikation sollte eine Impfung (bei zwei erforderlichen Impfungen die erste hiervon) mit einem MMR-Impfstoff erfolgen.

Überarbeitung der Spaltenzuordnung (seit 05. März 2011 in Kraft)

Diphtherie: Als Hinweise wurden „Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus (Td) durchgeführt werden.“ und „Alle Erwachsenen sollen die nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV) - Kombinationsimpfung erhalten.“ aufgenommen.

Hepatitis A: Der Text „Unter Personal ist hier medizinisches oder anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchenpersonal, technischer und Reinigungs- bzw. Rettungsdienst zu verstehen.“ wurde in die Spalte 4 (Anmerkungen) aufgenommen.

Hepatitis B: Der Satz „Kinder und Jugendliche, die einer Risikogruppe angehören, erhalten eine Wiederholungsimpfung bei Indikation entsprechend den Regelungen in dieser Richtlinie.“ wird in Anlage 1 der SI-RL unter Hinweise (Spalte 3) aufgenommen.

HPV: Als Anmerkung wird nach dem Satz „Mit 3 Dosen innerhalb von 6 Monaten.“ folgender Satz angefügt: „Sollte im Ausnahmefall ein abweichendes Impfschema erforderlich sein, können alle 3 Dosen innerhalb von 12 Monaten verabreicht werden.“

Dabei handelt es sich um eine Information, die klarstellen soll, dass die Nichteinhaltung des Impfschemas „3 Dosen innerhalb von 6 Monaten“ keine leistungsrechtlichen Konsequenzen hat.

Masern: Dieser Abschnitt wird in Spalte 4 (Anmerkungen) um folgenden Satz ergänzt: „Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.“

Mumps: Dieser Abschnitt wird in Spalte 4 (Anmerkungen) ebenfalls um folgenden Satz ergänzt: „Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.“

Pertussis: Als Hinweise wurden „Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen.“ und „Die Auffrischung zwischen 9 und 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen.“ aufgenommen.

Pneumokokken: Der Satz „Kinder unter 24 Monate, bei denen die Impfserie mit dem konjugierten 7-valenten Impfstoff begonnen wurde, erhalten die noch fehlenden Impfungen zur Komplettierung der Impfserie mit dem 13-valenten Impfstoff. Kinder im 2. Lebensjahr, die 3 Dosen des 7-valenten Impfstoffes erhalten haben, können auch mit dem 10-valenten Impfstoff geboostert werden (vgl. Epidemiologisches Bulletin 49/2009).“ wurde in Spalte 4 (Anmerkungen) aufgenommen.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 01805 909290-30**

0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.